

Sanierung der Sauerbrut auf einem Bienenstand

Die Sauerbrut (europäische Faulbrut) ist eine heimtückische bakterielle Krankheit der Bienenbrut. Zur raschen Eindämmung der Seuchensituation, die im Interesse aller Imkerinnen und Imker ist, muss jeder Verdacht auf Sauerbrut dem Bieneninspektor sofort gemeldet werden.

Wenn auf einem Bienenstand Anzeichen von Sauerbrut vorhanden sind, entnimmt der Bieneninspektor geeignete Wabenproben und sendet diese an ein Untersuchungslabor. Ist der visuelle Befund der befallenen Völker und/oder die Laboranalyse positiv wird von der kantonalen Veterinärbehörde ein Sperrkreis von 1 km festgelegt. Die Ein- und Ausfuhr sowie das Verstellen von Bienen sind bis zur Aufhebung des Sperrgebiets verboten. Im Sperrgebiet werden durch den Bieneninspektoren sämtliche Bienenvölker innert 30 Tagen auf Sauerbrut kontrolliert.

1. Verdacht auf Sauerbrut

Sind sichtbare klinische Symptome für Sauerbrut auf dem Bienenstand festgestellt und im Labor bestätigt worden, ordnet der Bieneninspektor eine Sanierung an.

Bei eindeutigen klinischen Symptomen kann mit dem Einverständnis des Imkers auf eine weitere Laboruntersuchung verzichtet werden.



2. Sanierung des Bienenstandes

Die kranken und die schwachen Völker werden abgetötet. Zeigen mehr als die Hälfte aller Bienenvölker auf dem Bienenstand klinische Symptome, werden alle Völker abgetötet (Totalsanierung). Zeigen weniger als 50% der Völker klinische Symptome kann eine Teilsanierung durchgeführt werden. Hierbei werden nur die Völker mit klinischen Symptomen getötet. Es besteht die Möglichkeit die restlichen Völker mit dem Kunstschwarmverfahren zu sanieren.



Hierbei werden nur die Völker mit klinischen Symptomen getötet. Es besteht die Möglichkeit die restlichen Völker mit dem Kunstschwarmverfahren zu sanieren.



3. Abtöten und Entsorgung

Das Abtöten der gut zu verschliessenden Völker erfolgt am Abend nach Ende des Bienenflugs. Hierbei ist Atemschutz zu tragen und das Bienenhaus gut zu lüften. Die abgetöteten Völker müssen bienendicht verschlossen bleiben bis die Reinigung und Desinfektion abgeschlossen ist. Alle abgetöteten Bienenvölker mitsamt der infizierten Brut- und Honigwaben sind bienendicht Verpackt unverzüglich in einer Kehrichtverbrennungsanlage zu entsorgen.



4. Wabenvorräte und Vermarktung des Honigs

Alle Waben (Brut- und Honigwaben) mit Krankheitsrückständen werden verbrannt. Sämtliche Waben die nicht einem gesundem Bienenvolk zugeordnet werden können, sind zu vernichten oder einzuschmelzen. Der geerntete Honig und Pollen ist ausschliesslich für den menschlichen Verzehr bestimmt und darf keinesfalls an Bienen verfüttert werden.



8. Aufhebung der Sperrzone und Nachkontrolle

Nach einer Total- oder Teilsanierung wird der Bienenstand durch den Bieneninspektor nach 30, resp. 60 Tagen oder falls keine Brut vorhanden ist (Winter) im Frühling kontrolliert. Ist der Befund negativ wird der Sperrkreis aufgehoben. Im folgenden Frühjahr müssen die sanierten Stände nachkontrolliert werden.



7. Desinfizieren

Die gereinigten Beuten und Geräte (Stockmeissel, Trichter, Wabenknecht usw.) müssen nun mit einem zugelassenem

Desinfektionsmittel behandelt und mit Wasser gründlich gespült werden. Die trockenen Beuten können anschliessend noch abgeflammt werden bis die Holzflächen einen leichten Braunton erhält.



6. Geräte Reinigung

Alle Materialien und Geräte wie Beuten, Fenster, Deckbretter etc. müssen zunächst durch abkratzen, von Propolis und Wachsresten befreit werden.



5. Wachs Reinigung

Die Säcke mit dem zu schmelzenden Waben und Wachs müssen mit der Aufschrift «Seuchensstand Sauerbrut» deutlich gekennzeichnet sein. Wiederverwertendes Wachs muss in einem Autoklav bei einer Temperatur von mindestens 121°C für 30 Minuten sterilisiert werden.



Schweiz. Bienen-Zeitung 1/2012

ALP Zentrum für Bienenforschung
3003 Bern-Liebelfeld

Max Tschumi, Bieneninspektor
4500 Solothurn